



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

- **Ausscheidung und Festlegung Gewässerräume**
- **Festlegung Gefahrenzonen**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Davos, CH-7270 Davos Platz

Kontaktperson

Hanspeter Hefti, Forstbetrieb

+41 81 414 31 61

hanspeter.hefti@davos.gr.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüeegg, Projektleitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 75

c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juli 2019 – März 2021

Bearbeitungsstand

Dezember 2022

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume	3
1.2	Überarbeitung Gefahrenzonen Davos	3
1.3	Koordination Gewässerraum und Gefahrenzonen	3
1.4	Ziele und Inhalte der Teilrevision	3
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Kantonale Vorprüfung	4
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4
2.5	Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe	5
2.6	Beschlussfassung durch den Grossen Landrat	6
2.7	Urnenabstimmung	6
3	Grundlagen Gewässerraum	7
3.1	Zweck und Wirkung des Gewässerraumes	7
3.2	Grundlagen des Bundes	7
3.3	Grundlagen des Kantons	7
4	Gewässerraumausscheidung	8
4.1	Übersicht	8
4.2	Abweichungen gegenüber der Grundlagenkarte	8
4.3	Kleingewässer	9
4.4	Sehr kleine Gewässer	9
4.5	Eingedolte Gewässer	9
4.6	Verminderungen des Gewässerraumes	10
4.7	Laterale Verschiebungen	12
4.8	Stehende Gewässer	13
4.9	Berücksichtigung Revitalisierung Dischmabach	13
4.10	Erhöhungen des Gewässerraumes	14
4.11	Künstliche Gewässer	14
4.12	Intensiverholungsgebiete	14
4.13	Aufhebung bisherige Gewässerabstandslinien	14
5	Umsetzung Gefahrenzonen	14
5.1	Gefahrenzonenausscheidung	14
5.2	Folgen bei der Zuweisung von Bauland in die Gefahrenzone 1	15
6	Umsetzung in den Planungsmitteln	15
6.1	Zonenpläne und Generelle Erschliessungspläne	15
6.2	Geodatensatz Gewässerraum	15
6.3	Bereits umgesetzte Gewässerraumfestlegungen	16

1 Anlass

1.1 Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Überarbeitung Gefahrenzonen Davos

Die Gefahrenkommission des Amtes für Wald und Naturgefahren hat sämtliche Gefahrenzonen der Gemeinde Davos neu beurteilt. Die Beurteilung und Neufestlegung wurden im Sommer 2020 abgeschlossen. Gestützt auf die neuen, behördenverbindlichen Pläne der Gefahrenkommission sind die Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich umzusetzen.

1.3 Koordination Gewässerraum und Gefahrenzonen

Gemäss kantonaler Praxis sind die Gebiete, welche eine erhebliche Gefährdung durch den Prozess Wasser (Überschwemmung, Erosion) aufweisen, in den Gewässerraum zu integrieren. Der Gewässerraum ist wo erforderlich infolge der Anliegen des Hochwasserschutzes zu erhöhen. Infolge der Abhängigkeit zwischen Gefahrenzonen und Gewässerraum hat die Gemeinde beschlossen, diese beiden Aspekte in einer Teilrevisionsvorlage zu kombinieren.

1.4 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche Gewässer der Gemeinde Davos der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan. Gleichzeitig werden die Gefahrenzonen über das gesamte Gemeindegebiet entsprechend den Plänen der Gefahrenkommission neu festgelegt.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Davos beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde D. Rüegg und als Sachbearbeiterin C. Jenal-Lavanchy eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung neue Gefahrenzonen (AWN)	bis Mai 2019
Bearbeitung der Planungsmittel	bis Juli 2019
Kantonale Vorprüfung	Dezember 2019 – Juni 2020
Ergänzung Gefahrenzonen (AWN)	bis Ende September 2020
Überarbeitung nach Vorprüfung	Juli – September 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	Juni 2021
Beschlussfassung durch den Grossen Landrat	25. August 2022
Urnenabstimmung	27. November 2022
Genehmigung Regierung	Frühling 2023

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 25. Juni 2020 äusserten sich die kantonalen Amtsstellen zur vorliegenden Teilrevision. Die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung sind im Anhang des vorliegenden Berichtes enthalten.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während der Auflagefrist kann jedermann gestützt auf Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) beim Kleinen Landrat schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 1. Juni – 30. Juni 2021. Während der Mitwirkungsaufgabe sind 36 Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen. 18 Eingaben betrafen die Gefahrenzonen, 12 Eingaben die Gewässerräume und 6 Eingaben bezogen sich auf beide Revisionsvorlagen. Die Mitwirkungsingaben bezogen sich hauptsächlich auf folgende Themen:

Gewässerraumbreite Landwasser

Verschiedentlich wird eine Reduktion der Gewässerraumbreite des Landwassers beantragt. Hierzu kann festgestellt werden, dass durch Reduktionen im Baugebiet und eine geeignete Abschnittsbildung bereits eine geringere Gewässerraumbreite als jene der kantonalen Grundlagenkarte ausgeschieden wird. Eine weitere Reduktion wäre mit den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr vereinbar und kann daher nicht vorgenommen werden bzw. wäre nicht genehmigungsfähig.

Gewässerraum von Kleingewässern

Die Anträge auf Verzicht oder Anpassung der Gewässerräume bei Kleingewässern wurden im Einzelfall geprüft. Gestützt auf die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung ist grundsätzlich für sämtliche Gewässer eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen. Der momentane ökologische Zustand eines Gewässers hat keinen Einfluss auf die Notwendigkeit einer Gewässerraumausscheidung. Ein Verzicht ist daher in der Regel nicht möglich.

Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Wald und Naturgefahren) bzw. der Gefahrenkommission festgelegt. Die eingegangenen Anträge wurden in Rücksprache mit der Fachstelle geprüft. In Einzelfällen wurde einer Anpassung zugestimmt und dies den Betroffenen mitgeteilt.

2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Der Kleine Landrat nahm gegenüber den Mitwirkenden am 6. Dezember 2021 Stellung und passte die Vorlage auf Grund der Eingaben in einzelnen Bereichen noch geringfügig an. Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe wurden in folgende Anpassungen in den Planungsmitteln vorgenommen:

Dorfbach Davos Dorf: Die Gefahrenzonen wurden aufgrund der Neubeurteilung durch die zuständige Gefahrenkommission angepasst. Infolge der verkleinerten Gefahrenzone 1 konnte auch auf die Erhöhung des Gewässerraumes infolge der Gefahrenzone verzichtet werden.

Albertibach: Die Gewässerachse des vollständig verbauten Gewässers wurde geringfügig angepasst. Der Gewässerraum wird weiterhin symmetrisch ab der korrigierten Achse ausgeschieden.

Erhöhung Gewässerraum Parzelle Nr. 3974: Auf die Erhöhung des Gewässerraumes wird verzichtet und der Gewässerraum regulär ausgeschieden.

Camping Rinerhorn: Der Gewässerraum des Landwassers wird lateral bis zur Gefahrenzone 1 verschoben.

Gewässerraum Parzelle Nr. 782: Der Gewässerraum des Kleingewässers wurde dem tatsächlichen Gewässerverlauf angepasst.

Anpassungen rote Gefahrenzone: Rote Gefahrenzone im Bereich Dorfbach, Schiabach und Parzellen Nr. 35, 446, 488 und 3441 wurde gemäss Angaben der zuständigen Fachstelle verkleinert.

Gewässerraum im Bereich Parzelle Nr. 5536: Der Gewässerraum wird entsprechend dem Konzept Umlegung Gewässer vom 30.03.2022 festgelegt.

Aufgrund des insgesamt untergeordneten Umfangs der Änderungen nach der Mitwirkung wurde auf eine 2. Mitwirkungsaufgabe verzichtet.

2.6 Beschlussfassung durch den Grossen Landrat

Die Vorlage wurde im Grossen Landrat am 25. August 2022 beraten und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

2.7 Urnenabstimmung

Die vorliegende Teilrevision wurde von der Urnenabstimmung am 27. November 2022 beschlossen.

3 Grundlagen Gewässerraum

3.1 Zweck und Wirkung des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

3.2 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz – publiziert.

3.3 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume
- Rechtsgutachten «Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum»

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der

Gemeinde Davos bestehen für das Landwasser, den Sertigbach und den Dischmabach ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Davos bestehen nebst den grösseren Talflüssen Landwasser, Sertigbach und Dischmabach zahlreiche mittlere und kleinere Fliessgewässer innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und innerhalb des Siedlungsgebietes. Für diese Gewässer ist grundsätzlich eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen bzw. ein Verzicht zu begründen.

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV vorläufig keine Festlegung des Gewässerraumes vorgenommen (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Wo ausschliesslich bestehende und standortgebundene Infrastrukturbauten vom Gewässerraum betroffen sind (z.B. Station Davos Wiesen) und im Übrigen keine Nutzungskonflikte bestehen, wird ebenfalls auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Abweichungen gegenüber der Grundlagenkarte

Die Grundlagenkarte des ANU weist für die grossen Talflüsse relativ lange Abschnitte mit derselben Gewässerraumbreite auf. Im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumausscheidung wurden die Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weiter unterteilt. Die minimalen Gewässerraumbreiten der Grundlagenkarte wurden infolge der neuen Abschnittsbildung anhand der im Leitfaden beschriebenen Methoden neu ermittelt und im Geodatenmodell entsprechend erfasst.

4.3 Kleingewässer

Auf dem Gemeindegebiet von Davos bestehen zahlreiche Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2 m («Wiesenbächli»). Für diese gilt grundsätzlich eine Gewässerraubbreite von 11 m (Minimum gemäss Gewässerschutzverordnung). Soweit sich Kleingewässer vollständig bzw. weitgehend innerhalb von geschützten Flachmooren befinden, wird auf die Festlegung einer Gewässerraubzone verzichtet. Solche Gewässer sind bereits durch die Naturschutzzone nutzungsplanerisch vor technischen Eingriffen und intensiver Bewirtschaftung gesichert.

4.4 Sehr kleine Gewässer

Gemäss Artikel 41a Absatz 5 Bst. d kann bei «sehr kleinen Gewässern» auf die Festlegung des Gewässerraubes verzichtet werden. Von solchen sehr kleinen Gewässern geht die Gemeinde in folgenden Fällen aus:

- Gewässer, welche nicht in der Landeskarte 1:25'000 enthalten sind und keine bzw. eine kaum erkennbare Gerinnesohle aufweisen.
- Sehr verästelte Gewässer mit sehr kleinen Wasserläufen, in der Regel aus Flachmoorflächen.

4.5 Eingedolte Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Davos bestehen zahlreiche eingedolte bzw. überwiegend eingedolte Gewässer, welche durch überbaute Quartiere führen. Der genaue Verlauf der Gewässer kann nicht in jedem Fall ermittelt werden, da diese teilweise mit den Werkleitungen der Meteorwasserableitung zusammenfallen.

Dennoch wurde im Zuge der vorliegenden Teilrevision der Verlauf der eingedolten Gewässer so weit als möglich ermittelt, um ein möglichst komplettes Gewässernetz abbilden und die Abstandsregelungen gegenüber diesen Gewässern regeln zu können. Führen die eingedolten Gewässer mitten durch überbaute Gebiete oder verlaufen diese innerhalb des Strassenkörpers ist eine Offenlegung auch längerfristig nicht realistisch.

Definitiver Verzicht auf Gewässerraubausscheidung

Für eingedolte Gewässer, welche durch dicht überbautes Gebiet führen und überwiegend unterhalb von Verkehrsflächen oder Gebäuden verlaufen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraubes definitiv verzichtet. Die Festlegung eines Gewässerraubes im Sinne eines Korridors entlang der heutigen Leitung ist nicht sinnvoll. Die übergangsmässigen Gewässerabstände gemäss Gewässerschutzverordnung entfallen für diese Gewässer. Eine Offenlegung ist punktuell im Rahmen einer Neubebauung von einzelnen Arealen zu prüfen. In diesem Fall wäre die Gewässerraubausscheidung nachträglich vorzunehmen. Bei-

spielsweise wird bei folgenden Gewässern definitiv auf eine Gewässerraumaus-scheidung verzichtet:

Verschiedene Kleingewässer im Bereich Eisstadion

Die Gewässer verlaufen unterhalb von Verkehrs- und Sportanlagen. Anschliessend durchqueren diese ein Wohngebiet und münden schliesslich in das Landwasser. In-folge der intensiven Nutzung des Gebietes und der vorherrschenden Überbauung ist eine Offenlegung der Gewässer nicht möglich.

Bächli entlang Oberwiesstrasse

Das Gewässer ist innerhalb des Siedlungsgebietes nicht sichtbar. Es verläuft über weite Strecken innerhalb des Strassenkörpers der Oberwiesstrasse. Der Zugang zum Gewässer ist über die Strasse sichergestellt. Im unteren Bereich durchquert das Gewässer den Bergbahnparkplatz, welcher gemäss Regionaler Richtplanung ein wichtiges Entwicklungsgebiet darstellt.

Bächli bei Palüda

Das Gewässer führt entlang der Palüdastrasse und mündet anschliessend in den Dorfbach. Es unterquert Gebäude, Verkehrsanlagen sowie das Trasse der Par-sennbahn.

Eindolungen in der Landwirtschaftszone

Bei Eindolungen in der Landwirtschaftszone wird in der Regel ein vorläufiger Ver-zicht festgelegt, da bei einer allfälligen späteren Öffnung dieser Gewässer eine neue Linienführung festzulegen sein wird.

4.6 Verminderungen des Gewässerraumes

Innerhalb des «dicht überbauten Gebietes» kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Das Siedlungsgebiet von Davos-Platz und Davos-Dorf erfüllt eine Zentrumsfunktion und weist im Bereich der Gewässer in der Regel eine hohe bauliche Dichte bzw. eine hohe Nutzungsin-tensität auf. Im Weiteren befinden sich insbesondere entlang des Landwasser stra-tegisch wichtige Entwicklungsschwerpunkte gemäss Regionaler Richtplanung. So-weit es sich um Gewässer handelt, welche durch das Siedlungsgebiet von Davos Dorf und Davos Platz führen, erachtet die Gemeinde daher die Voraussetzungen des «dicht überbauten Gebietes» grundsätzlich als erfüllt und die Möglichkeit zur Reduktion des Gewässerraumes somit als gegeben.

Im Abschnitt Davos-Platz ist im Weiteren festzustellen, dass die RhB-Bahnlinie das Siedlungsgebiet vom Landwasser trennt. Durch die RhB-Linie wird das Gewässer auf Dauer räumlich eingeengt bleiben. Eine Reduktion des Gewässerraumes auf der gewässerabgewandten Seite rechtfertigt sich daher aus diesem Aspekt.

Homogene Abschnitte gleicher Breite

Wo Verminderungen des Gewässerraumes vorgenommen wurden, orientieren sich diese an den bestehenden Hochbauten entlang des Gewässers. Das Mass der Reduktion wurde so festgelegt, dass die Bauten innerhalb des betreffenden Abschnittes in der Regel ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen. Die Festlegung der Gewässerraumzone wird dabei auf einem möglichst langen Abschnitt mit derselben Breite festgelegt. Dies im Sinne der Gleichbehandlung von Eigentümern entlang eines gleichartig verbauten Gewässerabschnittes. D.h. es handelt sich nicht um ein «Umfahren» der bestehenden Häuserfassaden, sondern um die Anpassung der Gewässerraumbreite aufgrund der vorherrschenden Bebauung.

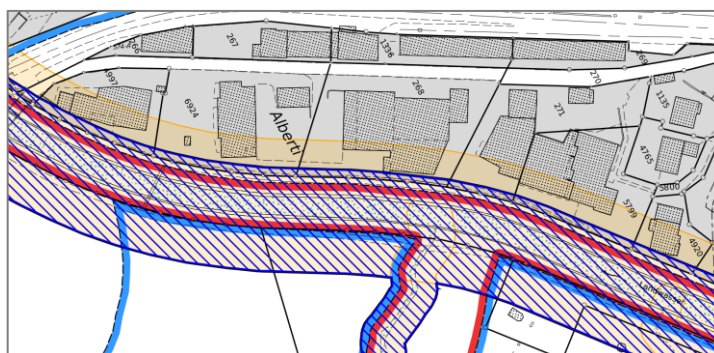


Abb.) Die Verminderung des Gewässerraumes auf der orografisch rechten Seite des Landwassers erfolgt über einen längeren Abschnitt mit demselben Mass, unabhängig einzelner Bauten mit grösserem Gewässerabstand.

Dieses Vorgehen entspricht dem Leitfaden Gewässerraumausscheidung, welcher ebenfalls ein einheitliches Reduktionsmass über einen Abschnitt vorsieht. Das Mass der Reduktion kann grob in folgende Kategorien gegliedert werden:

- Keine Reduktion
- Reduktion auf die vorherrschende Bebauung
- Reduktion auf 10 m ab Uferlinie (bisherige Gewässerabstandsregelung im KRG)
- Reduktion auf 5 m ab Uferlinie (Minimum gemäss Leitfaden)

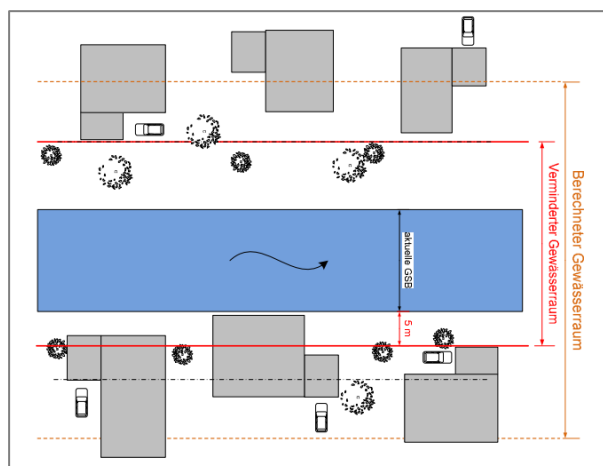


Abb.) Auszug Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden des ANU (Abbildung S. 28). Die Verminderung des Gewässerraumes orientiert sich an der vorherrschenden Bebauung.

Verminderung beim Bergbahnparkplatz Jakobshorn

Der heutige Parkplatz bei der Jakobshornbahn befindet sich innerhalb der Bauzone «Bauperimeter Bergbahnen». Es handelt sich dabei um einen strategischen Entwicklungsschwerpunkt gemäss rechtskräftigem Regionalen Richtplan Davos. Es handelt sich damit um ein erhebliches Innenentwicklungspotenzial an gut erschlossener Lage. Die Festlegung des Gewässerrandes ohne Verminderung würde rund einen Drittel der verfügbaren Fläche belegen und damit eine bauliche Nutzung des Areals erheblich beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der Festlegung im Kommunalen Richtplan und dem Interesse einer möglichst optimalen Bodennutzung wird der Gewässerraum im Bereich des Entwicklungsgebietes auf 10 m ab Gewässerrand reduziert.

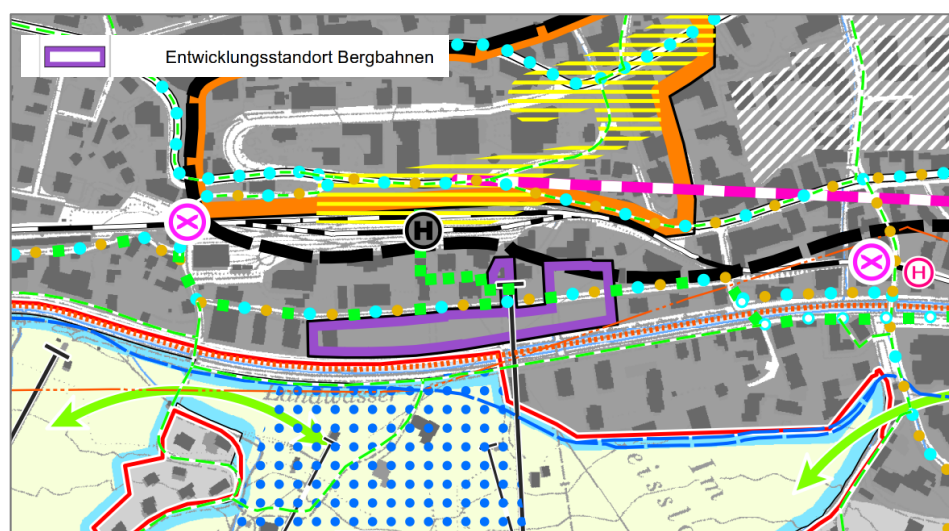


Abb.) Auszug Regionaler Richtplan Davos mit Entwicklungsstandort Bergbahnen.

Verminderung Schiabach

Am Schiabach sind im GEP Gewässerabstandslinien verzeichnet. Das Gewässer ist in diesem Abschnitt zugedeckt und verläuft unterirdisch. Zwecks Gewährleistung der Zugänglichkeit macht die Ausscheidung des Gewässerrandes dennoch Sinn. Es wird daher für die Gewässerrandausscheidung auf die bisherigen Gewässerabstandslinien bzw. die Gefahrenzone 1 abgestützt.

Minimaler Gewässerabstand

Bei Uferverbauungen wird ein minimaler Gewässerabstand von 5 m überall eingehalten. Dies im Hinblick auf die Gewährleistung des Gewässerunterhalts und der Zugänglichkeit des Gewässers.

4.7 Laterale Verschiebungen

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch ab Gewässerachse festgelegt. Im Sinne der Gleichbehandlung werden beide Anstösserparzellen in demselben Umfang mit der Gewässerraumzone überlagert. Seitliche Verschiebungen des Gewäs-

serraumes werden daher nur in Einzelfällen vorgenommen. Eine grössere laterale Verschiebung befindet sich im Gebiet «Färich» am Flüelabach. Diese Verschiebung erfolgte unter Berücksichtigung der Freizeitnutzung in diesem Gebiet und wurde im Rahmen einer Teilrevision bereits in der Nutzungsplanung festgelegt.

Eine weitere laterale Verschiebung erfolgte im Bereich Camping Rinerhorn. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung (Camping). Die Verschiebung wird bis an die Grenze zur roten Gefahrenzone vorgenommen.

Erst kürzlich erfolgte eine laterale Verschiebung bei Gadastatt zur Verbesserung der Bebauungssituation (Genehmigung durch die Kantonsregierung noch ausstehend).

Im Zusammenhang mit einem Konzept zur Umlegung des Gewässers wird der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 5536 verlegt (extra Landschaftsarchitekten, Bern, 30.03.2022).

4.8 Stehende Gewässer

Der Gewässerraum für stehende Gewässer beträgt gemäss Gewässerschutzverordnung mindestens 15 m ab Uferlinie. Gemäss kantonalem Leitfaden sind für Gewässer mit einer Wasseroberfläche von weniger als 0.5 ha keine Gewässerräume auszuscheiden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In der Gemeinde Davos sind für den Davosersee, den Schwarzsee sowie für das Tschugaseeli ein Gewässerraum auszuscheiden.

4.9 Berücksichtigung Revitalisierung Dischmabach

Im Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt am Dischmabach wurde auch die Gewässerraumbreite ermittelt. Im revitalisierten Abschnitt beträgt diese gemäss dem Technischen Bericht¹ 25 m. Diese ermittelte Breite bezieht sich dabei ausschliesslich auf den Revitalisierungspereimeter und ist nicht für den gesamten Dischmabach anwendbar. Die im Rahmen der Revitalisierungsplanung ermittelte Gewässerraumbreite wurde in der vorliegenden Teilrevision entsprechend berücksichtigt. Der Gewässerraum wird an die zwischenzeitlich umgesetzte Revitalisierungsplanung angepasst. Generell kann am Dischmabach festgestellt werden, dass eine Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite mittels Korrekturfaktoren nicht zweckmässig ist. Der Bezug historischer Luftbilder bzw. historischer Karten zeigt, dass der Dischmabach auch um 1900 bereits weitgehend der heutigen Linienführung und Ausdehnung entsprach (insbesondere im Abschnitt zwischen Duchli und Einmündung ins Landwasser). Die Ermittlung des Gewässerraumes erfolgt unter Berücksichtigung historischer Karten, Vergleichsstrecken und Erkenntnissen aus der Revitalisierungsplanung. Im unteren Bereich beträgt die Gewässerraumbreite 30 m.

¹ Revitalisierung Dischmabach «Uf den Chaiserren», Bau- und Auflageprojekt, Technischer Bericht 4. Dezember 2018 (ecowert gmbh, Chur)

4.10 Erhöhungen des Gewässerraumes

Soweit die Gefahrenzone 1 einer Überschwemmungs- oder Erosionsgefährdung breiter ausfällt als der minimale Gewässerraum, wird der Gewässerraum auf die Gefahrenzone 1 erhöht. Im Bereich der inventarisierten Auengebiete (Flüelatal und Sertig) wird der Gewässerraum auf den Auenperimeter erhöht.

4.11 Künstliche Gewässer

Auf dem Golfareal bestehen mehrere künstlich angelegte Wasserflächen. Für diese wird infolge der geringen Fläche sowie aufgrund deren nicht natürlichen Ursprungs auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.12 Intensiverholungsgebiete

Ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen zahlreiche Fliessgewässer im Alpgebiet und Gebirge. Teilweise handelt es sich dabei um Flächen innerhalb des Intensiverholungsgebietes mit entsprechend festgelegten Wintersportzonen. Im Rahmen der separaten Teilrevision «Beschneigung» werden die Beschneigungsflächen und Anlagen überarbeitet. Dabei kann festgestellt werden, dass die Beschneigungsanlagen die Fliessgewässer kaum tangieren bzw. lediglich in Einzelfällen queren. Wo Konflikte bestehen (z.B. entlang Totalpbach) wird der Gewässerraum festgelegt.

Im Übrigen erachtet es die Gemeinde als unverhältnismässig, für sämtliche innerhalb des Intensiverholungsraumes liegenden Gewässer eine Gewässerraumauscheidung vorzunehmen. Sollten künftig punktuelle bauliche Eingriffe im Bereich eines Gewässers erforderlich sein ist es zweckmässig und verhältnismässig, den Gewässerraum dannzumal im Einzelfall zu bestimmen.

4.13 Aufhebung bisherige Gewässerabstandslinien

In der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Davos sind im GEP mehrere Gewässerabstandslinien entlang der Gewässer verzeichnet. Diese werden mit der Ausscheidung des Gewässerraumes abgelöst und sind daher aufzuheben.

5 Umsetzung Gefahrenzonen

5.1 Gefahrenzonenausscheidung

Die Gefahrenzonen wurden durch die zuständige Gefahrenkommission des Amtes für Wald und Naturgefahren neu beurteilt. Gestützt auf die Pläne der Gefahrenkommission werden die neuen Abgrenzungen der Gefahrenzone 1 (erhebliche Gefährdung) und Gefahrenzone 2 (mittlere Gefährdung) in den Zonenplan übernommen.

5.2 Folgen bei der Zuweisung von Bauland in die Gefahrenzone 1 bzw. bei der Entlassung von Bereichen des Siedlungsgebiets aus der Gefahrenzone 1

Praxisgemäss dürfen innerhalb der Gefahrenzone 1 (rot) keine Bauzonen ausgeschieden werden. Soweit die neuen Gefahrenzonen bisherige Bauzonen betreffen, werden die Bauzonen neu dem Übrigen Gemeindegebiet resp. der Landwirtschaftszone zugewiesen. In besonderem Masse betroffen sind die Gebiete an der Ortstrasse und der Alexander-Spengler-Strasse. In einzelnen Fällen erfolgte eine Verkleinerung der bisherigen roten Gefahrenzonen im Bereich des Siedlungsgebietes. In diesen Bereichen wird im Rahmen der Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung zu beurteilen sein, ob eine Zuweisung zu einer Bauzone zweckmässig ist. Die infolge der Neufestlegung der Gefahrenzone 1 betroffenen Grundstücke sind im Anhang dieses Berichtes aufgeführt. Im Plan dargestellt werden grundsätzlich Auszonungsflächen ab einer Grössenordnung von 20m².

6 Umsetzung in den Planungsmitteln

6.1 Zonenpläne und Generelle Erschliessungspläne

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert, mit Ausnahme von Auszonungen infolge roter Gefahrenzonen. Die Gewässerabstandslinien sind im Generellen Erschliessungsplan festgelegt. Die Aufhebung erfolgt aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der Gewässerraumzone in einem kombinierten Zonenplan mit Generellem Erschliessungsplan.

Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone werden abschliessend im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG, Artikel 37a) geregelt.

Die Festlegung der Gefahrenzonen 1 und 2 erfolgt im Zonenplan. Soweit bisherige Bauzonen neu von der Gefahrenzone 1 überlagert werden, wird die Bauzone der Zone übriges Gemeindegebiet resp. der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die betroffenen Parzellen sind im Anhang 2 des vorliegenden Berichtes aufgeführt.

6.2 Geodatenatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

6.3 Bereits umgesetzte Gewässerraumfestlegungen

Im Rahmen von Teilrevisionen wurden in folgenden Gebieten bereits Gewässerraumausscheidungen vorgenommen:

- Gebiet Färich (RB 843 vom 27.09.2016)
- Gewerbegebiet Sand (RB 609 vom 27.06.2017)
- Gadastatt (Genehmigung durch die Kantonsregierung noch ausstehend)

Im Sinne der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit werden die bisherigen Gewässerraumfestlegungen in die vorliegende Teilrevision integriert. D.h. die Gewässerraumzone wird für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt.

Chur, Februar 2022, Stauffer & Studach Raumentwicklung